

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 138/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRR Automotive Rechtsanwaltsges. mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777
Berlin, Gz.: DTS-007423-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland, vertreten durch David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane sowie Anne O'Leary, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

a) auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten folgende personenbezogene Daten der Klägerin mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server

der Beklagten weiterzugeben, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden:

- E-Mail der Klägerin
- Telefonnummer der Klägerin
- Vorname der Klägerin
- Nachname der Klägerin
- Geburtsdatum der Klägerin
- Geschlecht der Klägerin
- Ort der Klägerin
- IP-Adresse des Clients
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.

b) sowie auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
- die von der Klägerin auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Beklagten „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klägerin auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) sowie in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klägerin in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Beklagten „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klägerin in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 EUR nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.5.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v.

627,13 EUR freizustellen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Klägerin hat 45 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die Beklagte 55 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, im Hinblick auf die Vollstreckung des Tenors unter Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 EUR und im Übrigen für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.500,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt wegen der vorgetragenen unrechtmäßigen Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Feststellung, Unterlassung sowie Zahlung von Schadensersatz.

Die Beklagte ist u.a. Betreiberin der Social Media-Plattform „Instagram“, welche die Klägerin privat unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 1.8.2017 nutzt. Auf Instagram müssen Nutzer ihren Benutzernamen, ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sowie ihr Alter angeben, um sich zu registrieren. Unter den Einstellungsmöglichkeiten für den Account befinden sich u.a. die Kategorien:

- „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“, in der u.a. optionale Cookies abgelehnt werden können. Hierzu lautet es u.a.: „(...) Mithilfe dieser Cookies können andere Unternehmen Informationen über deine Aktivitäten in ihren Apps und auf ihren Websites mit uns teilen (...)“
- „Informationen von Werbepartnern zu Deinen Aktivitäten“, in denen das Anzeigen „relevanter Werbung“, also personalisierter Werbung, ausgewählt werden kann
- „Künftige Aktivitäten verwalten“.

Die Klägerin hat unstreitig keine Einwilligung zur Personalisierung der ihr angezeigten Werbung erteilt. Die Klägerin hat optionale „Cookies in Apps und Websites, die Meta-Technologien verwenden“ zugelassen.

Die Beklagte erhält mit Hilfe von ihr entwickelten verschiedenen digitalen Werkzeugen, den sog. „Meta Business Tools“ - namentlich „Meta Pixel“, „App Events über Facebook-SDK“ und „Conversions API“ sowie „App Events API“ (im Folgenden nur „Business Tools“) - die Möglichkeit, Daten von Webseitenbetreibern und App-Herstellern zu erhalten, die beispielsweise Informationen darüber beinhalten, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (z.B. Aufrufe, Käufe sowie angeschaute/ angeklickte Werbeanzeigen). Drittunternehmen, die Business Tools nutzen wollen, stimmen nach dem bestrittenen Vortrag der Beklagten hierfür den als Anlage B 5 vorgelegten Nutzungsbedingungen für Business Tools der Beklagten zu, nach denen sie sich u.a. verpflichten, zu gewährleisten, dass alle erforderlichen Berechtigungen für die Verwendung der Business-Tool-Daten vorliegen. Wenn ein Drittunternehmen Business Tools in seine Website oder App einbindet, werden Daten, die aus Kunden-Interaktionen gewonnen werden, gesammelt und an die Beklagte weitergeleitet. Die eingebundenen Business Tools übermitteln bereits beim Aufruf der Webseite bzw. der App die IP-Adresse des Nutzers sowie den User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen) an die Beklagte. Darüber hinaus werden – soweit die Webseiten- bzw. App-Betreiber dies integrieren – die E-Mail des Nutzers, seine Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, an die Beklagte übermittelt, sofern der Nutzer solche Informationen auf Drittwebseiten bzw. in Apps eingibt. Ferner werden die sog. interne Klick-ID der Meta Ltd. sowie die interne Browser-ID der Meta Ltd. an die Beklagte übertragen. Bei diesen Daten handelt es sich um Cookies, also Textdateien, mit einem bestimmten individuellen Zusatz. Durch diesen Zusatz ist es möglich, den Aufruf einer Drittwebseite, auf der die Business Tools eingebunden sind, und die Aktionen des Nutzers auf der Webseite eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen, die über einen Instagram-Account verfügt. Ferner werden die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die vom Nutzer angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion des Nutzers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren an die Beklagte übertragen. Gleiches gilt, sofern die Business Tools in Apps integriert werden. In dem Fall werden der Name der App, der Zeitpunkt des Besuchs, die vom Nutzer in der App angeklickten Buttons sowie die von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen des Nutzers in der jeweiligen App dokumentieren, an die Beklagte übermittelt. Die genaue Funktionsweise dieser technischen Werkzeuge ist zwischen den Parteien streitig.

Laut ihrer Datenschutzrichtlinie teilt die Beklagte die „Informationen“ ihrer Nutzer mit Werbetreibenden und „Audience Network-Publishern“, mit Partnern, die die „Analysedienste“ der Beklagten nutzen, „integrierten“ Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, einer Vielzahl von „Dienstleistern“ und „externen Forschern“.

Die Klägerin ließ unter dem 14.11.2023 ein anwaltliches Schreiben aufsetzen, mit dem die Beklagte zur Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatzleistung bis zum 05.12.2023 unter Mitteilung des streitgegenständlichen Sachverhalts aufgefordert wurde. Wegen der Einzelheiten des Schreibens vom 14.11.2023 wird auf Anlage K 3 Bezug genommen. Den Zugang des Schreibens bei ihr konnte die Beklagte nicht feststellen.

Die Klägerin wendet sich gegen jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO, gleich ihrer Ausgestaltung und Intention. Sie möchte, dass die Beklagte bereits die Erhebung und Erfassung (d.h. die Erstverarbeitung) ihrer personenbezogenen Daten durch die „Business Tools“ vollständig unterlässt. Durch Zulassen optionaler Cookies auf Drittseiten habe sie hierfür keine wirksame Einwilligung erteilt. Sie behauptet, sie nutze viele Webseiten und Apps, auf denen die Business Tools vorzufinden seien – u.a. die Webseiten von Rewe, Amazon und der Shopapotheke sowie die Barmer und Jameda App, mit der u.a. Arztbesuche gebucht werden können. Die Klägerin behauptet, erst durch die Business Tools werde es der Beklagten möglich, Interessen und Präferenzen nachzuverfolgen, die ein Nutzer durch sein Nutzerverhalten außerhalb der Plattformen der Beklagten offenbare. Funktional bedingt sei zudem lediglich die Übersendung der IP-Adresse an den Webseiten-Betreiber, nicht aber auch an die Beklagte. Die in sog. „Cookie-Bannern“ abgefragte Einwilligung in die Datenverarbeitung durch Drittseiten und -Apps könne schon im Ansatz eine Einwilligung in die Datenverarbeitung durch die Beklagte selbst nicht ersetzen. Die Klägerin habe im Übrigen gegenüber Drittunternehmen keine Einwilligung erteilt. So spioniere die Beklagte das Privatleben sämtlicher Nutzer auf „Instagram“ aus. Wann die Beklagte auf welchen Seiten und in welchen Apps welche personenbezogenen Daten ausspioniert habe, lasse sich für den Nutzer – auch nachträglich – nicht überprüfen oder nachverfolgen. Die Klagepartei habe die Kontrolle über die Daten und „Spuren“, die sie bei der täglichen Nutzung des Internets hinterlässt und die tiefen Einblicke in ihre Persönlichkeit ermöglichen, vollständig verloren. Auch die in ihrem Instagram-Account verfügbaren „Informationen zu Aktivitäten von Werbepartnern“ würden keine Abhilfe schaffen, weil z.B. folgende Auskunft: „Einige Informationen werden unabhängig von Deiner Auswahl anonymisiert und zur Verbesserung unserer Produkte verwendet“ nicht hinreichend konkret sei. Bei den verarbeiteten Daten handle es sich um höchstpersönliche, also Daten aus der Privat- und Intimsphäre der Klägerin. Dadurch würde das Nutzerverhalten der Klägerin sehr detailliert aufgezeichnet. Die Klägerin habe Angst, dass mit Hil-

fe von KI eine Analyse ihrer Interessen, Reizthemen, Hoffnungen und Sorgen möglich werde, die genutzt werden könne, um sie zu manipulieren. Sie ist der Ansicht, ihr stünde daher ein Anspruch auf Geldentschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu, hilfsweise ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 29.5.2024 zugegangen.

Die Klägerin beantragt zuletzt, nach teilweiser Umformulierung der Anträge im Vergleich zur Klageschrift, wegen deren Einzelheiten auf Bl. 1 ff. der Akten Bezug genommen werden,

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:
 - a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
 - E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement-ID
 - Lead-ID
 - anon_id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

- sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen
- Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons
- sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen
- der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens

5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2023, zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.214,99 Euro freizustellen.

5. den Aussetzungsantrag der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen sowie

für den Fall, dass das Gericht Art. 17 DSGVO (oder eine andere Norm der DSGVO) als Rechtsgrundlage für einen Unterlassungsanspruch ansieht, das Verfahren gemäß § 148 ZPO analog im Hinblick auf die Vorlagefrage des BGH (Beschluss vom 26. September 2023 - VI ZR 97/22) aussetzen.

Die Beklagte meint, der Klageantrag zu 2. sei unbestimmt, weil er nicht spezifiziere, welcher Verarbeitungszweck angeblich rechtswidrig sei und welche Verarbeitung ihr untersagt werden solle. Die Beklagte meint, die Klägerin wende sich mit der Klage substantiiert allein gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung für die Klageseite auf Instagram. Habe ein Nutzer keine Einwilligung zu personalisierter Werbung erteilt, nehme die Beklagte für diesen keine „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ vor (vgl. nur Rn. 43 der Klageerwiderung, Bl. 84 d.A.). Als „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ definiert die Beklagte solche zur Bereitstellung personalisierter Werbung (vgl. unter Rn. 3 der Klageerwiderung; Bl. 63 d.A.). Die Beklagte meint, sie treffe keine Darlegungslast zu anderen Verarbeitungszwecken als der Bereitstellung personalisierter Werbung, weil die Klägerin zu solchen nicht ausreichend substantiiert vorgetragen habe (Rn. 6 der Duplik, Bl. 271 d.A.). Die Beklagte könne Daten für andere Zwecke rechtmäßig verarbeiten, wobei sie sich auf die jeweilige rechtliche Grundlage stützt, die in der Datenschutzrichtlinie angegeben sei (Rn. 29 des Schriftsatzes vom 3.12.2024, Bl. 423 d.A.). Die Beklagte trägt vor, die von der Klägerin gerügte Übersendung der IP-Adresse und des User-Agents des Nutzers sowie des Referrers seien technisch bedingt. Wenn ein Abgleich von durch Drittunternehmen übermittelten Informationen des Nutzers mit bei der Beklagten vorhandenen Informationen diesen Nutzer identifiziere und ergebe, dass dieser Nutzer in eine weitere Verarbeitung nicht eingewilligt habe, würden die Kontaktinformationen nach dem Abgleichprozess gelöscht. Die Beklagte speichere keine Daten, die über Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, auch nicht im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung, wenn ein Nutzer sich nicht dafür entscheide, „Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ zu erlauben. Die Beklagte nutze Daten, die über die Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, nur in beschränktem Umfang für Sicherheits- und Integritätszwecke, einschließlich zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf ihre Systeme. Für die Business Tools maßgeblich verantwortlich seien die Drittunternehmen. Diese könnten entscheiden, an die Beklagte zusätzliche Daten in Übereinstimmung mit den Nutzungsbedingungen für die Business Tools zu übermitteln. Die erforderliche Einwilligung sei nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 29. Juli 2019, C-40/17 - Fashion ID) von den Drittunternehmen einzuholen. Im Übrigen sei die Fashion ID-Entscheidung nicht übertragbar, weil die dort gegenständlichen Plugins anders funktionierten als die Business Tools. Die Business Tools könnten von den Drittseiten ohne

Kenntnis der Beklagten in deren Webseiten integriert werden. Die Verträge mit den Drittunternehmen würden jeweils das Teilen sensibler Daten über das eingesetzte Tool verbieten, bei der Übermittlung würden zudem potenziell sensible Daten systemseitig herausgefiltert und eine entsprechende Benachrichtigung der Drittunternehmen erfolgen. Dem von der Klägerin behaupteten Kontrollverlust stehe bereits entgegen, dass sie Informationen, einschließlich der Informationen über Aktivitäten außerhalb von Instagram, die die Beklagte von Drittunternehmen erhält, einsehen könne. Lediglich „aus technischen Gründen und aus Gründen der Zuverlässigkeit“ würde einige Aktivitäten über die die Beklagte informiert wurde, dort nicht angezeigt. Schließlich stehe es der Klägerin frei, sich von Instagram abzumelden oder zumindest die künftigen Verknüpfungen zwischen ihrem Instagram-Konto und den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten auszuschalten. In diesem Fall lösche die Beklagte auch die früheren Aktivitäten des Nutzers.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 5.12.2024 die von der Beklagten beantragte Übernahme des Rechtsstreits abgelehnt. Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Klägerin persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf deren Protokoll (Bl. 446 ff. d.A.) Bezug genommen. Die Beklagte hat mit nachgelassenem Schriftsatz vom 30.1.2025 insbesondere ihren Sachvortrag klargestellt und mit Schriftsatz vom 9.1.2025 die klageabweisenden Urteile anderer Gerichte zusammengefasst. Die Klägerin hat in nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 29.1.2025 und 6.2.2025 ihre rechtlichen Ausführungen vertieft.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist entscheidungsreif, teilweise unzulässig und – soweit sie zulässig ist – teilweise begründet.

I.

Die Klage ist mit Ausnahme des Klageantrags zu 1. zulässig.

1.

Der Feststellungsantrag (Klageantrag zu 1.) ist unzulässig, weil der Klägerin das Feststellungsinteresse fehlt. Darauf ist die Klägerin in der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden.

Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann eine Klage sich auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses richten, wenn die Klägerin ein rechtliches In-

teresse an der alsbaldigen Feststellung hat. Im Hinblick auf den Vorrang der Leistungsklage fehlt das Feststellungsinteresse, wenn die Klägerin ihr Rechtsschutzziel auch mit der Leistungsklage erreichen kann. Vorliegend kann die Klägerin insbesondere auf Unterlassung der ihrer Ansicht nach unberechtigten Datenverarbeitung klagen und tut dies mit dem Klageantrag zu 2. auch. Ein darüber hinaus gehendes Interesse, zusätzlich die Unzulässigkeit der behaupteten Datenverarbeitung festzustellen, ist weder konkret vorgetragen noch ersichtlich.

Die Klage ist insoweit ebenso wenig als sog. Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO zulässig. Insofern wäre erforderlich, dass die begehrte Feststellung über den Streitgegenstand hinausgehend Bedeutung hat (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 10/2023, § 256 ZPO Rn. 40). Auch dies ist vorliegend weder ersichtlich noch schlüssig vorgetragen. Soweit die Klägerin mit Schriftsatz vom 14.11.2024, Seite 13 (Bl. 384 d.A.) darauf verweist, dass eine erneute gerichtliche Feststellung im Hinblick auf künftig weitere Schäden vermieden werden solle, verfängt dies nicht. Denn wäre die Feststellung der Ersatzpflicht hinsichtlich künftiger materieller und immaterieller Schäden Ziel des Klagebegehrens, wäre eben diese Feststellung der Ersatzpflicht im Hinblick auf diese künftigen Schäden zu beantragen (vgl. auch Urteil des Landgerichts Berlin II vom 13.3.2025 – 93a O 9/24, S. 9 UA)

2.

Die Klägerin weist hingegen zutreffend darauf hin, dass der Klageantrag zu 2. - entgegen der in der mündlichen Verhandlung geäußerten vorläufigen Rechtsauffassung des Gerichts – in seiner aktuellen Fassung hinreichend bestimmt ist. Die Änderung des Antrags zu 2. im Vergleich zu dem in der Klageschrift angekündigten ist jedenfalls sachdienlich (§ 263 2. Alt. ZPO).

Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Bei einem Unterlassungsantrag folgt daraus insbesondere, dass dieser nicht derart undeutlich gefasst sein darf, dass die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, NJW 2025, 298 Rn. 52).

Der Klageantrag zu 2. in der zuletzt maßgeblichen Fassung beschränkt sich nicht darauf, lediglich den Wortlaut eines Gesetzes zu wiederholen. Der Klageantrag zu 2. in der Fassung der Re-

plik benennt vielmehr konkret, welche Verhaltensweisen unterlassen werden sollen, nämlich die Erfassung konkret benannter personenbezogener Daten auf Drittseiten und Apps außerhalb des Netzwerks der Beklagten mit Hilfe der Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung sowie die anschließende Verwendung.

II.

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie teilweise begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte betreffend die Verarbeitung der aus dem Tenor ersichtlichen Mehrzahl von Daten ein Unterlassungsanspruch zu (hierzu unter Ziffer 1.), wegen vergangener unrechtmäßiger Verarbeitungen hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 1.000,00 EUR (hierzu unter Ziffer 2.). Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht anteilig zum Umfang der Klagestattgabe (hierzu unter Ziffer 3.).

1.

Die Klägerin hat gemäß Art. 17 Abs. 1 DS-GVO gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Es handelt sich insoweit um personenbezogene Daten, welche die Beklagte unrechtmäßig verarbeitet hat (Art. 17 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).

Das Gericht übt sein nach § 148 ZPO (analog) bestehendes Ermessen dahin aus, das vorliegende Verfahren nicht auszusetzen, bis der EuGH über die Vorlagefrage des BGH (Beschluss vom 26. September 2023 - VI ZR 97/22) entschieden hat, ob Art. 17 Abs. 1 DS-GVO einen Unterlassungsanspruch stützt. Das Gericht ist als nicht letztinstanzliches Gericht nicht zur Vorlage verpflichtet. Bei der notwendigen Abwägung zwischen den Erfolgsaussichten, hier also der Wahrscheinlichkeit, dass der EuGH Art. 17 DS-GVO als Anspruchsgrundlage für Unterlassungsansprüche einordnet, und der Verzögerung (vgl. zu diesen Maßstäben: Wendtland: in: BeckOK ZPO, 56. Edition, Stand: 01.03.2025, § 148 ZPO, Rn. 13) berücksichtigt das Gericht, dass der BGH Art. 17 Abs. 1 DS-GVO selbst bereits als Anspruchsgrundlage für einen Unterlassungsanspruch angesehen hat (vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 – VI ZR 60/21 –, juris, Rn. 10)

a)

Das Gericht schließt sich nach eigener Prüfung den überzeugenden Ausführungen des Landgerichts Münster unter Ziffer II. 1. b) in dessen Urteil zum Az.: 04 O 166/23 an, dass es sich bei den aus dem Tenor ersichtlichen Daten um personenbezogene handelt:

„ (...) Hierunter fallen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Unzweifelhaft sind danach die E-Mail der Klägerin, deren Telefonnummer, ihr Vor- und Nachname, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und der Ort, an dem sie sich befindet personenbezogene Daten. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients um ein personenbezogenes Datum.

Ferner handelt es sich auch bei der internen Klick-ID der Meta Ltd, sowie der internen Browser-ID der Meta Ltd. um personenbezogene Daten. Mit diesen Daten können die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmte [Instagram]-Konto zugeordnet werden, in diesem Fall dem Konto der Klägerin.

Auch die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von der Klägerin angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion der Klägerin auf der jeweiligen Webseite dokumentieren sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen der Klägerin zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diese beinhalten. So kann dadurch ermittelt werden, welche Webseiten die Klägerin besuchte, wann dies geschah, von welcher Webseite sie dort hingelange, sowie welche Aktionen sie dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob sie bestimmte Artikel gekauft hat.

Aus den gleichen Gründen handelt es sich schließlich bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den von der Klägerin in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen der Klägerin in der jeweiligen App dokumentieren um personenbezogene Daten.

Hingegen hat die insofern darlegungsbelastete Klägerin nicht dargelegt, um was für ein Datum es sich bei der externen ID anderer Werbetreibender handelt. Gleiches gilt für die Daten User-Agent des Clients, Abonnement-ID, Lead-ID und anon_id. Diese Begriffe sind nicht aus sich heraus verständlich. Es bleibt daher unklar, inwiefern es sich hierbei um Informationen über die Klägerin handeln soll. (...)“

Die letztgenannten Erwägungen sind zur Überzeugung des Gerichts auch auf die hier zusätzlich streitgegenständliche sog. Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „m-adid“ genannt) übertragbar.

b)

Diese Daten wurden auch verarbeitet. Hierunter ist nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusam-

menhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen.

Da nach dem Sach- und Streitstand sämtliche der im Tenor zu 1. genannten personenbezogenen Daten im Falle der Einbindung von Business Tools erfasst, an die Beklagte übermittelt, gespeichert und mit den bei der Beklagten hinterlegten Datensätzen zur eindeutigen Zuordnung abgeglichen werden, liegen die im Tenor genannten Verarbeitungsvorgänge vor. Die Beklagte hat zudem nicht substantiiert bestritten, dass sie diese Daten verwendet. Zur Überzeugung des Gerichts trifft die Beklagte insoweit eine sekundäre Darlegungslast für diese in ihren Wahrnehmungs- und Verantwortungsbereich fallenden Vorgänge. Das Gericht hat die Beklagte auf seine Einschätzung zur bestehenden Darlegungslast hingewiesen.

Das Gericht hat durch die persönliche Anhörung der Klägerin die gemäß § 286 Abs. 1 ZPO notwendige Überzeugung gewonnen, dass gerade auch deren personenbezogene Daten auf diese Weise verarbeitet wurden. Insofern hat die Klägerin in ihrer persönlichen Anhörung glaubhaft angegeben, insbesondere in Zeiten, in denen sie durch eine Depression bedingt seltener das Haus verlasse, u.a. die Webseiten von Rewe und der Shopapotheke aufzusuchen sowie u.a. die Jame-da-App zu nutzen. Es erscheint dem Gericht nachvollziehbar, dass die Klägerin in solchen Phasen gerade auch Online-Angebote zur Versorgung mit Lebensmitteln, Medikamenten und ärztlichem Rat nutzt. Es kann zur Überzeugung des Gerichts dahinstehen, inwieweit die Beklagte die Nutzung der eben genannten Webseiten und Apps durch die Klägerin überhaupt gemäß § 138 Abs. 4 ZPO zulässig mit Nichtwissen bestreiten kann. Die Beklagte hat zudem nicht vorgetragen, dass diese Webseiten und Apps die streitgegenständlichen Business Tools nicht einsetzen.

c)

Die Beklagte ist (Mit-) Verantwortliche dieser Verarbeitungen gemäß Art. 4 Nr. 7, 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Das Gericht schließt sich auch insoweit nach eigener Prüfung den Erwägungen des Landgerichts Münster (a.a.O.) an:

„Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App Mit-Verantwortlicher. Die Beklagte bestimmt die Zwecke der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analyse-möglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie streitgegenständlichen Business Tools entwickelt hat und Dritten zur Verfügung stellt.“

Auch aus der sog. Fashion-ID-Entscheidung des EuGH folgt zu Gunsten der Beklagten nichts Abweichendes. Kern des dortigen Vorabentscheidungsersuchens war die Frage, ob neben der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Empfängerin der über das dortige sog. Social Plugin gesammelten personenbezogenen Daten auch die Betreiberin der Drittseite verantwortlich ist (vgl. insbesondere Rn 76, 79 der Entscheidungsgründe). Soweit die Beklagte vorträgt, anders als ein Plugin könnten ihre Business Tools ohne ihre Kenntnis verwendet werden, verfängt dies zur Überzeugung des Gerichts nicht. Es ist unstreitig, dass die streitgegenständlichen Business Tools von der Beklagten konzipiert und zur Verfügung gestellt werden, wobei nach dem eigenen Vortrag der Beklagten hierzu mit den Drittunternehmen umfangreiche Nutzungsbedingungen vereinbart werden. Dass die Drittunternehmen die Business Tools zu von der Beklagten nicht vorgesehenen Zwecken nutzen könnten, behauptet die Beklagte nicht. Allein die Ausnutzung eines von der Beklagten geschaffenen Spielraums bei Art und Umfang der erhobenen Daten durch die Drittunternehmen zieht zur Überzeugung des Gerichts nicht die Verantwortung der Beklagten in Zweifel.

d)

Die Datenverarbeitungen waren auch rechtswidrig.

Die Beklagte hat davon abgesehen, konkret zu anderen Rechtfertigungsgründen als der Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO vorzutragen. Auch insoweit hat die hierzu nach Art. 7 DS-GVO beweisbelastete Beklagte indes zur Überzeugung des Gerichts nicht substantiiert vorgetragen, dass die Klägerin in die streitgegenständliche Datenverarbeitung eingewilligt habe. Darüber hinaus hat die Beklagten auch offen gelassen, inwieweit sie die Einholung von Einwilligungen durch die Drittunternehmen kontrolliert.

Es ist bereits unklar, ob die Beklagte die Zulassung von Cookies auf Drittseiten und –Apps als Einwilligung subsumiert. Das Gericht teilte diese Subsumtion jedenfalls nicht. Der Begriff der Ein-

willigung ist in Art. 4 Nr. 11 DSGVO bestimmt. Hiernach bezeichnet der Begriff „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Zentrale Wirksamkeitsvoraussetzungen sind hiernach Freiwilligkeit, Bestimmtheit, Informiertheit und Einwilligungsbewusstsein (vgl. Urteil des Landgerichts Aachen, 12 O 98/24, S. 9 f. UA). Die Beklagte trägt schon nicht substantiiert dazu vor, inwieweit sie bei den entsprechenden Einstellungen über die bestimmte Art der Datenverarbeitung und deren Umfang informiert. Erst recht gibt der Vortrag der Beklagten keine „ausdrückliche Einwilligung“ her, wie sie im Falle der Verarbeitung etwaiger Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO aber erforderlich wäre.

Das Gericht vermag mangels weiteren substantiierten Vortrags der Beklagten die Rechtmäßigkeit der nach den Ausführungen unter lit. b) erfolgten Verarbeitungen nicht festzustellen. Die Beklagte trägt insoweit für alle Rechtsfertigungsgründe die Darlegungs- und Beweislast (vgl. nur Gola/Heckmann/Schulz, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 6 Rn. 6). Soweit die Beklagte meint, ihr obliege nicht der in einem ersten Schritt zu haltende Vortrag dazu, zu welchen Zwecken die per Business Tool gesammelten Daten überhaupt verwendet werden, teilt das Gericht diese Auffassung nicht (siehe auch hierzu unter lit. b)).

Im Übrigen schließt sich das Gericht auch für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Datenverarbeitung nach eigener Prüfung den überzeugenden Ausführungen des Landgerichts Münster an (Urteil zum Az.: 04 O 166/23, ab S. 16 UA):

„ (...) Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Übermittlung bestimmter Daten an sie, insbesondere die Übermittlung der IP-Adresse oder des Namens der Webseite, ohnehin für eine funktionsfähige Bereitstellung der Drittwebseite erforderlich ist und eine solche Datenverarbeitung daher nach Art. 6 lit. f) DSGVO zulässig wäre. Warum zum bloßen Aufruf der Drittwebseite eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten stattfinden muss ist nicht ersichtlich. Offensichtlich sind die Drittwebseiten nicht auf Servern der Beklagten gehostet. Das rein funktionale Ausspielen der Drittwebseite ist daher auch ohne eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten technisch möglich. Das zeigt sich bereits daran, dass offensichtlich ein Aufruf von Drittwebseiten technisch möglich ist, auf denen die Meta Business Tools nicht integriert sind. Offensichtlich kann sich die Beklagte schließlich nicht darauf berufen, dass die Einholung der Einwilligung durch den Anbieter der Drittwebseite bzw. der App praktikabler ist. Dies wird sicherlich so sein. Keinesfalls können jedoch reine Praktikabilitätsabwägungen dazu führen, dass die Beklagte nicht mehr gehalten ist, eine Rechtsgrundlage für die von ihr vorgenommene Datenverarbeitung einzuholen. In Folge der rechtswidrigen Erhebung und Übersendung der personenbezogenen Daten der Klägerin, erfolgt auch die weitere Speicherung und Verarbeitung bei der Beklagten rechtsgrundlos. (...)“

e)

Es liegt auch die für einen Unterlassungsanspruch notwendige Wiederholungsgefahr vor. Die erfolgte Verletzung begründet insoweit eine tatsächliche Vermutung (s. nur BGH, Urteil vom 06.07.1954 - I ZR 38/53 – Constanze II, zum Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht).

2.

Die Klägerin hat ferner gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO in Höhe von 1.000,00 EUR. Ein darüber hinausgehender Anspruch besteht nicht.

Der von der Klägerin hauptsächlich geltend gemachte Anspruch auf Geldentschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB besteht zur Überzeugung des Gerichts nicht. Zwar wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährleistet und deliktsrechtlich über § 823 Abs. 1 BGB geschützt (vgl. nur LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 20. Oktober 2023 – 10 O 1510/22 –, juris, Rn. 121). Allerdings hat die Klägerin die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch nicht hinreichend dargelegt. Nicht aus jeder rechtswidrigen und schuldhaft begangenen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes folgt ein Anspruch auf eine Geldentschädigung. Voraussetzung ist vielmehr, dass es sich in der Gesamtwürdigung um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und dies ein unabwendbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung begründet. Dem liegt zugrunde, dass der Anspruch auf Geldentschädigung wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts eine vom Schutzauftrag der Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG gebotene, gesetzlich nicht geregelte Rechtsschutzergänzung darstellt und daher insoweit subsidiär ist als der Eingriff z.B. durch einen Anspruch auf Unterlassung hinreichend ausgeglichen werden kann (vgl. MüKoBGB/Rixecker, 10. Aufl. 2025, BGB Anh. § 12 Rn. 348 m.w.N.). Ob eine schwere Persönlichkeitsverletzung, die aufgrund des Präventionsgedankens nur mit einer Geldentschädigung ausgeglichen werden kann, vorliegt, ist jeweils auf der Grundlage der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei sind insbesondere Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung und der Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns zu berücksichtigen. Darüber hinaus spielen auch etwaige Auswirkungen auf die private Lebensführung und/oder berufliche Tätigkeit des Betroffenen sowie der Umfang des Adressatenkreises eine Rolle (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 19. November 2008 – 11 U 207/07).

Der Annahme einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung im o.g. Sinn steht zur Überzeugung des Gerichts bereits entgegen, dass die Klägerin die Dienste der Beklagten auch nach Erlangung der Kenntnis über die streitgegenständliche Datenverwendung nutzt und auch im Übrigen keine erhebliche Änderung ihrer Lebensführung vorgetragen hat. Selbst, wenn die Klägerin le-

diglich aus prozesstaktischen Gründen ihren Instagram-Account noch nicht gelöscht hätte, widerlegt dies jedenfalls die für eine Geldentschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB notwendige Schwere der Persönlichkeitsverletzung. Darüber hinaus hat die Klägerin auch nicht vorgetragen, dass sie zumindest die Einstellungen in ihrem Account dahin geändert habe, dass sie Cookies auf Drittseiten und –Apps nicht mehr zulasse.

Der Klägerin steht aber ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu, auf den sich die Klägerin auch hilfsweise stützen konnte (vgl. Schmidt/Rombey in: Handbuch Betrieb und Personal, 275. Ergänzungslieferung, April 2025, E. Schadensersatzansprüche des Beschäftigten, Rn. 187 m.w.N.).

Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO – im Vergleich zu einem Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB – lediglich einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-507/23 –, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 21 jeweils m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Aus der beispielhaften Aufzählung der "Schäden" in Erwägungsgrund 85 der DS-GVO, die den betroffenen Personen entstehen können („[e]ine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste (...) oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person“), geht nach der Rechtsprechung des EuGH hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff "Schaden" insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 28 ff. m. w. N. zur Rechtsprechung des EuGH). Für die Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes sind gemäß dem Urteil des EuGH vom 4.5.2023 – C-300/21 die innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden. Dabei hat eine abschreckende oder gar Straffunktion außer Betracht zu bleiben. Daraus folgt, dass sich die Schwere des Verstoßes gegen die DS-GVO, durch den der geltend gemachte immaterielle Schaden entstanden ist, nicht auf

die Höhe des auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährten Schadensersatzes auswirken kann und dass dieser Betrag nicht in einer Höhe bemessen werden darf, die über den vollständigen Ersatz dieses Schadens hinausgeht (vgl. EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-590/22, Rn. 41; zitiert nach: ZD 2024, 519).

Ist nach den Feststellungen des Gerichts – wie hier – allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, hat der Tatrichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter hat er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen. Als Anhalt für einen noch effektiven Ausgleich könnte in den Fällen, in denen die Wiedererlangung der Kontrolle mit verhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, etwa der hypothetische Aufwand für die Wiedererlangung der Kontrolle dienen (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 99; zitiert nach: GRUR 2024, 1910).

Das Gericht hält nach diesen Maßstäben vorliegend einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 EUR für angemessen.

Die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung keine psychischen Beeinträchtigungen nachvollziehbar dargelegt, die über die mit dem eingetretenen Kontrollverlust für jedermann unmittelbar zusammenhängenden Unannehmlichkeiten hinausgehen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann der notwendige Ausgleich allein für den Kontrollverlust mit einer Zahlung in der Größenordnung von 100,00 EUR ausgeglichen werden (vgl. vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 100 f.; zitiert nach: GRUR 2024, 1910). Vorliegend setzt das Gericht ein Zehnfaches dieses Werts an, insbesondere unter Berücksichtigung der mehrjährigen Dauer des Kontrollverlusts und der Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein potentiell weiter Empfängerkreis für die per Business Tool erfassten Daten besteht. Die Beklagte teilt die von ihr erhobenen personenbezogenen Daten laut ihrer Datenschutzrichtlinie mit Werbetreibenden und Audience Network-Publishern, mit Partnern, die die Analysedienste der Beklagten nutzen, integrierten Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, Dienstleistern und externen Forschern. Der Aufwand zur Verhinderung der Erhebung weiterer personenbezogener Daten ist vergleichsweise hoch, was allein schon der vorliegende Rechtsstreit verdeutlicht

(vgl. Urteil des LG Münster zum Az.: 4 O 166/23). Das Gericht teilt nicht die Auffassung der Beklagten, dass die von ihr zur Verfügung gestellten „Informationen über Aktivitäten“ hinreichend ermöglichen, die Kontrolle über erfasste Daten wiederzugewinnen. Dem steht bereits entgegen, dass die Beklagte selbst vorträgt „aus technischen Gründen und aus Gründen der Zuverlässigkeit“ würden einige Aktivitäten über die die Beklagte informiert wurde, dort nicht angezeigt. Es verbleibt für den Nutzer insoweit das Gefühl der fehlenden Kontrolle über seine Daten - zumal über diese Einstellung ohnehin keine Löschung der erfassten Daten möglich ist. Soweit die Beklagte die Möglichkeiten der Abmeldung bei Instagram oder zumindest der Ausschaltung der Verknüpfung aufzeigt und behauptet, in diesen Fällen lösche sie auch die früheren Aktivitäten des Nutzers, ist dieser Vortrag bereits unsubstantiiert. Es ist insbesondere unklar, inwieweit diese Aktivitäten mit den streitgegenständlichen personenbezogenen Daten deckungsgleich sind.

Der Festsetzung eines höheren Schadensersatzes, insbesondere in der von der Klägerin geforderten Höhe steht entgegen, dass der Klägerin aufgrund der Datenschutzrichtlinie der Beklagten zumindest bekannt gewesen sein konnte, dass entsprechende Daten gesammelt und ggfs. weitergegeben wurden und die Konstellation daher nicht gänzlich vergleichbar ist mit dem seitens der Klagepartei in Bezug genommenen Fall des heimlichen Ausspähens/Mitlesens von E-Mails (vgl. S. 16 des Urteils des Landgerichts Landau – Az. 2 O 239/23). Auch hat die Klägerin Cookies auf Drittseiten und –Apps zugelassen. Außerdem hat die Klägerin keine erheblichen Auswirkungen auf ihre Lebensführung dargelegt. Insbesondere vermochte sie auch auf mehrfache Nachfragen des Gerichts nicht substantiiert darzulegen, inwieweit sie – wegen der streitgegenständlichen Business Tools – in ihrer Internetnutzung „vorsichtiger geworden“ sei (so S. 2 des Protokolls der mündlichen Verhandlung; Bl. 447 d.A.). Die Klägerin hat im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung insoweit lediglich konkret vorgetragen, sich ein Virenschutzprogramm heruntergeladen zu haben. Ein kausaler Zusammenhang zum Einsatz der Business Tools der Beklagten ist weder konkret vorgetragen noch ersichtlich. Auch, soweit die Klägerin vorträgt, ihre Handynummer und ihre E-Mail-Adresse wegen eines erhöhten Spam-Aufkommens gewechselt zu haben, ist dieser Vortrag bereits nicht substantiiert und lässt jedenfalls nicht erkennen, inwieweit ein etwaig erhöhtes Spam-Aufkommen auf den Einsatz der streitgegenständlichen Business Tools zurückzuführen wäre. Insgesamt entstand während der persönlichen Anhörung der Klägerin der Eindruck, dass sie insoweit zum hier nicht streitgegenständlichen Scraping vortrage. Der Verweis auf eine Webseite, auf der die Betroffenheit der eigenen Daten geprüft werden könne (vgl. S. 3 des Protokolls der mündlichen Verhandlung; Bl. 448 d.A.), dürfte lediglich im Kontext des Scrapings, nicht aber für das hier streitgegenständliche von der Klägerin vorgetragene umfassende Ausspähern relevant sein.

Das Gericht ist nach der persönlichen Anhörung der Klägerin indes davon überzeugt, dass personenbezogene Daten besonderer Kategorien i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO von der Beklagten verarbeitet werden. Zu Gesundheitsdaten i.S.d. 9 Abs. 1 DS-GVO gehören auch Arztbesuche und Medikamente (vgl. Kühling/Buchner/Weichert, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 9 Rn. 39). Die eben ausgeführten Auffälligkeiten in der persönlichen Anhörung der Klägerin führen nicht dazu, dass das Gericht nicht dennoch davon überzeugt ist, dass die Klägerin auch die Website der „Shopapotheke“ sowie die Barmer- und die Jameda-App nutzt. Insoweit schließt sich das Gericht zum einen der Einschätzung anderer Gerichte an, dass eine genauere Darlegung von der Klägerin nicht gefordert werden kann (vgl. nur Hinweisbeschluss des Landgerichts Lübeck vom 27.11.2024 – Az.: 15 O 269/23). Zum anderen hat die Beklagte nicht dargelegt, dass ihr nicht möglich wäre, zu prüfen, aus welchen Quellen Daten betreffend die Klägerin bei ihr anlanden. Das erfolgte Bestreiten mit Nichtwissen ist vor diesem Hintergrund gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unbeachtlich. Soweit die Beklagte vorträgt, durch Business Tools erhobene sensible Daten würden ausgefiltert, setzt die – im Übrigen ohnehin nicht nachvollziehbar vorgetragene – Filterung unstreitig erst nach der Erhebung der Daten ein.

Der Zinsanspruch folgt insoweit aus § 291 BGB. Ein vorheriger Zinsbeginn kann mangels Nachweises des Zugangs des anwaltlichen Schreibens vom 14.11.2023 nicht ausgesprochen werden.

3.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 EUR aus Art. 82 DSGVO i.V.m. § 257 BGB zu.

Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden. Folglich kann sich auch aus Art. 82 DSGVO unter diesen Voraussetzungen ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergeben (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910 Rn. 79 f.).

Für die Ersatzfähigkeit der Rechtsanwaltskosten ist zur Überzeugung des Gerichts unerheblich, ob das vorgerichtliche Anwaltsschreiben vom 14.11.2023 der Beklagten zugegangen ist. Die Beklagte bestreitet nicht, dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgerichtlich tätig geworden sind. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts im November 2023 war – gerade auch unter Berücksichtigung, dass zu diesem Zeitpunkt eine Vielzahl von Rechtsfragen in Zusammenhang mit Art. 82 DS-GVO weder durch den Gerichtshof noch durch die nationalen Gerichte geklärt wa-

ren bzw. sind – notwendig und erforderlich. Die Klägerin ist zur Tragung dieser Kosten unabhängig davon verpflichtet, ob das Anwaltsschreiben vom 14.11.2023 der Beklagten zugegangen ist. Diese Kosten wären ohne die rechtswidrige Datenverarbeitung durch die Beklagte nicht angefallen und sind deshalb dem Grunde nach von dieser zu ersetzen.

Bei der Berechnung der erstattungsfähigen außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren ist derjenige Gegenstandswert anzusetzen, der der berechtigten Klageforderung entspricht (BGH, Urteil vom 13.04.1970 - III ZR 75/69, NJW 1970, 1122; BGH Urteil vom 18.01.2005 - VI ZR 73/04, NJW 2005, 1112). Danach ist – unter Berücksichtigung des teilweisen Unterliegens auch betreffend den Unterlassungsanspruch – ein Gegenstandswert auf der Wertstufe von 5.000,01 EUR bis 6.000,00 EUR anzusetzen und die Klägerin insoweit von der Beklagten von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 EUR freizustellen:

1, 3 Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG	507,00 EUR
Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 % MwSt.	100,13 EUR
gesamt	627,13 EUR

Auf die von der Beklagten bestrittene Zahlung der Rechtsanwaltsgebühren kommt es für die begehrte Freistellung nach § 257 BGB nicht an.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO. Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt betreffend die Anträge zu 2. und 3. – mit jeweils 5.000,00 EUR – den klägerischen Angaben. Das Gericht bemisst den Wert des Antrags zu 1. daneben indes nicht mit 4.000,00 EUR, sondern unter Berücksichtigung der Identität des wirtschaftlichen Interesses mit 10 % des Streitwerts des Antrags zu 2., also 500,00 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richterin am Landgericht